

## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Cemal Bozoglu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **sitzungsvorbereitende Unterlagen, Einberufungsfrist, Einladung per E-Mail (Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Bezirksordnung)**

Drs. 18/28527

Der Landtag wolle beschließen:

#### **§ 2 (Gemeindeordnung) wird wie folgt geändert:**

In Nr. 33 wird der Buchst. b) (Art. 46 Abs. 2) wie folgt gefasst:

„b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) <sup>1</sup> Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft den Gemeinderat unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, erstmals spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit. <sup>2</sup> Der Tagesordnung sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. <sup>3</sup> Die Gemeinderatsmitglieder können Einsicht in die Sitzungsunterlagen sämtlicher Ausschüsse nehmen, auch wenn sie nicht Mitglieder des jeweiligen Ausschusses sind. <sup>4</sup> Der Gemeinderat ist auch einzuberufen, wenn es ein Viertel der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstands verlangt. <sup>5</sup> In diesem Fall hat die Sitzung unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens, stattzufinden.“

#### **§ 3 (Landkreisordnung) wird wie folgt geändert:**

Nr. 12 wird (Art. 25) wie folgt gefasst:

„Art. 25

## Einberufung des Kreistags

<sup>1</sup> Die Landrätin oder der Landrat bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft den Kreistag unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, erstmals spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit. <sup>2</sup> Der Tagesordnung sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. <sup>3</sup> Die Mitglieder des Kreistags können Einsicht in die Sitzungsunterlagen des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse nehmen, auch wenn sie nicht Mitglieder des jeweiligen Ausschusses sind. <sup>4</sup> Der Kreistag ist auch einzuberufen, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Kreisrätinnen und Kreisräte unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstands schriftlich oder elektronisch beantragt.“

### **§ 4 (Bezirksordnung) wird wie folgt geändert:**

In Nr. 10 wird der Buchst. a (Art. 24 Abs. 1) wie folgt gefasst:

„(1) <sup>1</sup> Die Bezirkstagspräsidentin oder der Bezirkstagspräsident beruft den Bezirkstag schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, unter Angabe der Tagesordnung ein und bereitet die Beratungsgegenstände vor. <sup>2</sup> Der Tagesordnung sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. <sup>3</sup> Die Mitglieder des Bezirkstags können Einsicht in die Sitzungsunterlagen des Bezirksausschusses und der weiteren Ausschüsse nehmen, auch wenn sie nicht Mitglieder des jeweiligen Ausschusses sind. <sup>4</sup> Der Bezirkstag ist auch einzuberufen, wenn es der Bezirksausschuss oder ein Drittel der Bezirksrätinnen und Bezirksräte unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstands schriftlich oder elektronisch beantragt. <sup>5</sup> In diesem Fall hat die Sitzung unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens, stattzufinden. <sup>6</sup> Die erste Sitzung des Bezirkstags nach seiner Neuwahl beruft abweichend von Satz 1 die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident spätestens vier Wochen nach der Wahl ein.“

### **Begründung:**

Mit den steigenden Aufgaben und einer zunehmenden Mehrbelastung für Gemeinden, Landkreise und Bezirke und ihre Amts- und Mandatsträger\*innen sowie zur Stärkung des kommunalen Ehrenamts ist es angebracht, die alltägliche Arbeit in den Räten so einfach wie möglich zu gestalten.

Zur angemessenen Sitzungsvorbereitung sollen den Ratsmitgliedern daher künftig die erforderlichen Unterlagen bereits mit der Einladung zur Ratssitzung zur Verfügung gestellt werden. Dem dient der jeweils neu eingeführte Satz 2 in Art. 46 Abs. 2 GO, Art. 25 LKrO und Art. 24 Abs. 1 BezO.

Künftig sollen alle Ratsmitglieder Einsicht in die Sitzungsunterlagen sämtlicher Ausschüsse nehmen können, auch wenn sie nicht Mitglieder des jeweiligen Ausschusses sind. Das bestimmt der jeweils neu eingeführte Satz 3 in Art. 46 Abs. 2 GO, Art. 25 LKrO und Art. 24 Abs. 1 BezO.

Zudem wird eine Mindestfrist für die Einberufung des Gemeinderats, Kreistags und Bezirkstags eingeführt, damit den Rät\*innen ausreichend Zeit für die Vorbereitung der Ratssitzungen bleibt. Diese beträgt in der Regel mindestens sieben Tage vor dem jeweiligen Sitzungstag. Dazu wird jeweils Satz 1 des Art. 46 Abs. 2 GO, des Art. 25 LKrO und des Art. 24 Abs. 1 BezO entsprechend ergänzt.

Aus Gründen der Umweltfreundlichkeit und Zeitersparnis sowie zur Förderung der Digitalisierung auf kommunaler Ebene soll die Möglichkeit zu einer digitalen Einladung häufiger als bisher in Anspruch genommen werden können. Zwar ist auch heute bereits eine Ladung per E-Mail oder Ratsinformationssystem grundsätzlich rechtlich möglich. Allerdings wird nicht überall davon Gebrauch gemacht. Daher ist hier jeweils in Satz 1 des Art. 46 Abs. 2 GO, des Art. 25 LKrO und des Art. 24 Abs. 1 BezO eine klarstellende Änderung in der Gemeinde-, der Landkreis- und der Bezirksordnung zur Form der Einberufung vorgesehen ("schriftlich oder elektronisch").

Die weiteren Änderungen sind aus redaktionellen Gründen aus dem Gesetzentwurf der Staatsregierung übernommen.

## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Cemal Bozoglu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Freistellungsanspruch für Gemeinde, Kreis- und Bezirksrätinnen und -räte gegenüber ihrer Arbeitsstelle (Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung und der Bezirksordnung)**

Drs. 18/28527

Der Landtag wolle beschließen:

#### **§ 2 (Gemeindeordnung) wird wie folgt geändert:**

In Nr. 19 (Art. 31) wird nach Buchst. d folgender Buchst. e eingefügt:

„e) Es wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) Steht das Mitglied des Gemeinderats in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, ist ihm die für seine Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren.“

#### **§ 3 (Landkreisordnung) wird wie folgt geändert:**

In Nr. 11 (Art. 24) wird nach Buchst. d folgender Buchst. e eingefügt:

„e) Dem Art. 24 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Steht das Mitglied des Kreistags in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, ist ihm die für seine Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren.“

#### **§ 4 (Bezirksordnung) wird wie folgt geändert:**

In Nr. 9 (Art. 23) wird nach Buchst. c folgender Buchst. d eingefügt:

„d) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Steht das Mitglied des Bezirkstags in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, ist ihm die für seine Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren.“

## **Begründung:**

Nach geltender Rechtslage steht berufstätigen Gemeinde-, Kreis- und Bezirksrätinnen und -räten, sofern sie nicht Beamtinnen oder Beamte bzw. Angestellte des öffentlichen Dienstes in Bayern sind, kein gesetzlicher Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsverpflichtung für die Dauer der Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeit als Mitglied einer kommunalen Vertretung zu. Hinsichtlich der Frage nach einer Freistellung sind sie allein auf individualarbeitsrechtliche Vereinbarungen oder eine kollektivrechtliche Verankerung in einem Tarifvertrag angewiesen.

Durch die hier vorgelegte Neuregelung wird in Art. 31 Abs. 5 GO, Art. 24 Abs. 5 LKrO und in Art. 23 Abs. 5 BezO ein gesetzlicher Freistellungsanspruch der Beschäftigten eingeführt. Dieser richtet sich sowohl an private wie auch öffentliche Arbeitgeber und erstreckt sich auf die Tätigkeiten, die für die Ausübung des Mandats erforderlich ist. Eine Freistellung ist immer dann zu gewähren, wenn eine zeitlich festgelegte Arbeits- bzw. Dienstleistungspflicht mit einer zeitlich festgelegten ehrenamtlichen Tätigkeit in zeitlicher Hinsicht zusammentrifft. Der Anspruch auf Freistellung setzt damit in jedem Fall voraus, dass die ehrenamtliche Tätigkeit nicht außerhalb der Zeit erbracht werden kann, in der das Ratsmitglied gegenüber seiner Arbeitgeberin bzw. seinem Arbeitgeber bzw. Dienstherrin oder Dienstherr zur Einbringung der geschuldeten Arbeitsleistung verpflichtet ist.

Zu den Tätigkeiten, die zu einer Freistellung im Rahmen des Anspruchs führen, zählen die Teilnahme an Gemeinderats-, Kreistags- oder Bezirkstagsitzungen, Ausschusssitzungen oder vorbereitenden Fraktionssitzungen. Auch für die Dauer solcher Tätigkeiten, die auf Veranlassung des Vorsitzenden des Gemeinderats, Kreis- oder Bezirkstags zu leisten sind, besteht ein Anspruch auf Freistellung. Gleiches gilt für die Teilnahme an Sitzungen von Aufsichts- und Verwaltungsräten, sofern der Betroffene diesen als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde, des Landkreises oder des Bezirks oder auf deren Vorschlag angehört. Keine Freistellung ist zu gewähren für begleitende Tätigkeiten, insbesondere Bürgergespräche, Parteiveranstaltungen etc..

In anderen Bundesländern wie beispielsweise in Baden-Württemberg ist eine entsprechende Freistellungsregelung schon seit längerem in Kraft.

Für die Zeit der Befreiung besteht vorbehaltlich anderweitiger Regelungen, insbesondere in einem Tarifvertrag, grundsätzlich kein Anspruch auf Lohn- oder Gehaltsfortzahlung. Es gelten die Regelung zur Verdienstausfallentschädigung nach Art. 20a Abs. 2 GO bzw. Art. 14a Abs. 2 bzw. Art. 14a Abs. 2 BezO.

## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Cemal Bozoglu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

### **Ersatzmitgliedschaft in den Kommunalparlamenten (Vertretungsregelung) (Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes, der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, der Bezirksordnung und des Bezirkswahlgesetzes)**

Drs. 18/28527

Der Landtag wolle beschließen:

#### **§ 1 (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz) wird wie folgt geändert:**

Nr. 24 wird (Art. 37) wird wie folgt gefasst:

„24. Art. 37 wird folgt geändert:

a) In der Überschrift des Art. 37 wird das Wort „Listennachfolger“ durch das Wort „Listennachfolge“ ersetzt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„<sup>2</sup> Das gilt auch für den Fall der vorübergehenden Verhinderung eines Gemeinderatsmitglieds nach Art. 48 Abs. 2 GO oder einer Kreisrätin oder eines Kreisrates nach Art. 42 Abs. 2 LKrO.<sup>3</sup> Eine Listennachfolgerin kann auf das Nachfolgen verzichten.““

#### **§ 2 (Gemeindeordnung) wird wie folgt geändert:**

1. In Nr. 19 (Art. 31) wird nach Buchst. d folgender Buchst. e eingefügt:

„e) Es wird folgender Abs. 6 eingefügt:

„(6) Ersatzmitglieder nach Art. 48 Abs. 2 sind bis zu ihrer Berufung keine Mitglieder des Gemeinderats.“

2. Nach Nr. 34 (Art. 47a) wird folgende Nr. 35 eingefügt:

„35. Art. 48 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Teilnahmepflicht;“ das Wort „Ersatzmitglieder;“ eingefügt.“

b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup> Ist ein Mitglied des Gemeinderats voraussichtlich länger als drei Monate und höchstens 12 Monate an der Ausübung seines Ehrenamts verhindert, kann das Mitglied das Amt für diesen Zeitraum vorübergehend niederlegen. <sup>2</sup> Das Mitglied hat die Verhinderung unverzüglich der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mitzuteilen. <sup>3</sup> Zur Vertretung für die Dauer der Verhinderung hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister als Ersatzmitglied die nächstfolgende Listennachfolgerin oder den nächstfolgende Listennachfolger in der nach Art. 37 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes festgelegten Reihenfolge zu berufen und den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der betreffenden Partei oder Wählergruppe zu verständigen. <sup>4</sup> Das Ehrenamt des Ersatzmitglieds erlischt mit der Anzeige des Wegfalls der Verhinderung, spätestens 12 Monate nach seiner Berufung.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs.3 und die Wörter „diesen Verpflichtungen“ werden durch die Wörter „den Verpflichtungen nach Abs. 1“ ersetzt.

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

3. Die bisherigen Nrn. 35 bis 59 werden die Nrn. 26 bis 60.

### **§ 3 (Landkreisordnung) wird wie folgt geändert:**

1. In Nr. 11 (Art. 24) wird nach Buchst. d folgender Buchst. e eingefügt:

„e) Dem Art. 24 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Ersatzmitglieder nach Art. 42 Abs. 2 sind bis zu ihrer Berufung keine Mitglieder des Kreistags.“

2. Nr. 26 (Art. 42) wird wie folgt gefasst:

„26. Art. 42 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach den Wörtern „Teilnahme- und Abstimmungspflicht;“ das Wort „Ersatzmitglieder;“ eingefügt.“

b) In Abs. 1 Satz 1 wird vor dem Wort „Kreisräte“ jeweils die Wörter „Kreisrätinnen und“ eingefügt.

c) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup> Ist ein Mitglied des Kreistags voraussichtlich länger als drei Monate und höchstens 12 Monate an der Ausübung seines Ehrenamtes verhindert, kann das Mitglied das Amt für diesen Zeitraum vorübergehend niederlegen. <sup>2</sup> Das Mitglied hat die Verhinderung der oder dem

Vorsitzenden des Kreistags mitzuteilen.<sup>3</sup> Zur Vertretung für die Dauer der Verhinderung hat die oder der Vorsitzende des Kreistags als Ersatzmitglied die nächstfolgende Listennachfolgende oder den nächstfolgenden Listennachfolgenden in der nach Art. 37 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes festgelegten Reihenfolge zu berufen und die zustellungsbevollmächtigte Vertreterin oder Vertreter der betreffenden Partei oder Wählergruppe zu verständigen.<sup>4</sup> Das Ehrenamt des Ersatzmitglieds erlischt mit der Anzeige des Wegfalls der Verhinderung, spätestens 12 Monate nach seiner Berufung.“

d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und in Satz 1 wird vor dem Wort „Kreisräte“ die Wörter „Kreisrätinnen und“ eingefügt. Außerdem werden in Satz 1 die Wörter „diesen Verpflichtungen“ durch die Wörter „den Verpflichtungen nach Abs. 1“ ersetzt.“

#### **§ 4 (Bezirksordnung) wird wie folgt geändert:**

1. In Nr. 9 (Art. 23) wird nach Buchst. c folgender Buchst. d eingefügt:

„d) Es wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Ersatzmitglieder nach Art. 39 Abs. 2 sind bis zu ihrer Berufung keine Mitglieder des Bezirkstags.“

2. Nr. 28 (Art. 39) wird wie folgt gefasst:

„28. Art. 39 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach den Wörtern „Teilnahme- und Abstimmungspflicht;“ das Wort „Ersatzmitglieder;“ eingefügt.“

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Bezirksräte“ die Wörter „Bezirksrätinnen und“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Kein“ durch die Wörter „Keine Bezirksrätin und kein“ ersetzt.

c) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2)<sup>1</sup> Ist ein Mitglied des Bezirkstags voraussichtlich länger als drei Monate und höchstens 12 Monate an der Ausübung seines Ehrenamts verhindert, kann das Mitglied das Amt für diesen Zeitraum vorübergehend niederlegen.<sup>2</sup> Das Mitglied hat die Verhinderung der oder dem Vorsitzenden des Bezirkstags mitzuteilen.<sup>3</sup> Zur Vertretung für die Dauer der Verhinderung hat die oder der Vorsitzende des Bezirkstags als Ersatzmitglied die nächstfolgende Listennachfolgende oder den nächstfolgenden Listennachfolgenden in der nach Art. 4 Abs. 3 des Bezirkswahlgesetzes festgelegten Reihenfolge zu berufen und die zustellungsbevollmächtigte Vertreterin oder Vertreter der betreffenden Partei oder Wählergruppe zu verständigen.<sup>4</sup> Das Ehrenamt des Ersatzmitglieds erlischt mit der Anzeige des Wegfalls der Verhinderung, spätestens 12 Monate nach seiner Berufung.“

d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:

aa) Vor dem Wort „Bezirksräte“ werden die Wörter „Bezirksrätinnen und“ eingefügt.

bb) Die Wörter „diesen Verpflichtungen“ werden durch die Wörter „den Verpflichtungen nach Abs. 1“ ersetzt.

e) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.



## **§ 7 (Bezirkswahlgesetz) wird wie folgt geändert:**

In Nr. 3 (Art. 4) wird Buchst. c wie folgt gefasst:

„c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und es werden vor den Wörtern „der Bezirkstagspräsident“ die Wörter „die Bezirkstagspräsidentin oder“ eingefügt.

bb) Es werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„<sup>2</sup> Das gilt auch für den Fall der vorübergehenden Verhinderung eines Mitglieds des Bezirkstags nach Art. 39 Abs. 2 BezO.<sup>3</sup> Eine Listennachfolgerin oder ein Listennachfolger kann auf das Nachfolgen verzichten.“

## **Begründung:**

Ziel des Antrags ist es, den Zugang zu und die Ausübung von kommunalen Ehrenämtern in den Kommunalparlamenten attraktiver zu gestalten. Es soll den Bürgerinnen und Bürgern in Bayern erleichtert werden, sich kommunalpolitisch in Gemeinde- und Stadträten sowie Kreis- und Bezirkstagen zu engagieren. Die bayerischen Rätinnen und Räte sollen Bedingungen für die Ausübung ihres kommunalpolitischen Ehrenamts haben, die auf ihre Lebenswirklichkeit angepasst sind. Der Antrag soll dabei helfen, dass die Engagierten auch in der Kommunalpolitik aktiv bleiben und die Rahmenbedingungen für die Ausübung des kommunalen Ehrenamts verbessern.

Durch die Regelung wird ein Vertretungsrecht für Mitglieder des Gemeinderats, Kreistags und Bezirkstags geschaffen. Diese können sich im Falle einer Verhinderung (zum Beispiel aufgrund von Krankheit, Unfall, Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen, temporärer ausbildungs- oder arbeitsbedingter Abwesenheit, sonstige Unabkömmlichkeit in beruflicher oder privater Hinsicht, etc.) durch Ersatzmitglieder im Gremium vorübergehend vertreten lassen. Vertreterin oder Vertreter ist die Listennachfolgerin oder der Listennachfolger im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz bzw. Art. 4 Abs. 3 Bezirkswahlgesetz. Vorgesehen ist die vorübergehende Vertretungsmöglichkeit lediglich für eine längerfristige Abwesenheit der Ratsmitglieder. Konkret müssen diese für mindestens drei Monate an der Ausübung ihres Mandats verhindert sein. Das Ratsmitglied hat die Verhinderung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister bzw. der oder dem Vorsitzenden des Kreis- oder Bezirkstags anzuzeigen; diese bzw. dieser hat daraufhin unverzüglich das Ersatzmitglied einzuberufen.

Kommt die verhinderte Person wieder zurück in den Rat, nachdem der Verhinderungsgrund entfallen ist, erlischt die bisherige Rechtsstellung des Ersatzmitglieds und die rückkehrende Person übt ihr Mandat wieder aus. Die Vertretungsmöglichkeit erlischt im Übrigen kraft Gesetzes spätestens 12 Monate nach der Berufung des Ersatzmitglieds. Die Vertretungsmöglichkeit ist auch nicht beschränkt auf eine bestimmte Zahl an Personen je Wählergruppe oder Partei. Es können sich also auch mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig vertreten lassen.

Bislang kann sich nach geltendem Recht in solchen Fällen das Ratsmitglied lediglich für einen begrenzten Zeitraum für Rats- und Ausschusssitzungen entschuldigen lassen, alternativ bleibt die Möglichkeit, das Mandat niederzulegen. In jedem Fall findet in der Zeit der Verhinderung keine Vertretung statt, sondern der Sitz im Rat bleibt vakant. Durch die Neuregelung nach österreichischem Vorbild (siehe u. a. Gemeindeordnungen Tirol und Salzburg) verliert das Ratsmitglied dagegen im Falle einer vorübergehenden Verhinderung sein Mandat nicht dauerhaft.

Zudem kann die betroffene Fraktion unter Wahrung des Stimmverhältnisses ihre Ratsarbeit fortsetzen.

Die Vorschriften in Art. 37 Abs. 1 GLKrWG und in Art. 4 Abs. 3 BezWG , die den Begriff des Listennachfolgers bei Gemeinde- und Landkreiswahlen und bei Bezirkswahlen definieren und bestimmen, wann eine Listennachfolgerin oder ein Listennachfolger in ein Amt nachrückt, wird insofern erweitert, als dass es nunmehr auch für den Fall, dass ein Gemeinderats- oder Kreistagsmitglied an der Ausübung seines Mandats vorübergehend verhindert ist, zu einem Nachrücken kommt.

## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Cemal Bozoglu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Ankündigung der Ratssitzungen und Veröffentlichung der Sitzungsniederschriften im Internet (Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Bezirksordnung)**

Drs. 18/28527

Der Landtag wolle beschließen:

#### **§ 2 (Gemeindeordnung) wird wie folgt geändert:**

1. Nr. 37 wird (Art. 52) wird wie folgt gefasst:

„37. Art. 52 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup> Die Bekanntmachung nach Satz 1 soll auch digital über das Internet erfolgen.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Die folgenden Sätze 2 bis 7 werden angefügt:

„<sup>2</sup> Ergänzend kann die Gemeinde eine Echtzeitübertragung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats in Ton und Bild über das Internet zulassen und die Aufzeichnungen in einer Sammlung audiovisueller Medien für die Dauer von sechs Wochen zum Abruf für jedermann bereitstellen.<sup>3</sup> Findet die nächste Sitzung nicht innerhalb von sechs Wochen statt, können die Aufzeichnungen bis zum Ende der nächsten Sitzung zum Abruf für jedermann bereitgestellt

werden. <sup>4</sup> Danach sind die Aufzeichnungen jeweils zu löschen. <sup>5</sup> Die Beschlüsse nach Satz 2 bedürfen jeweils einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderats. <sup>6</sup> Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden dürfen Ton und Bild von an der Sitzung teilnehmenden Personen nur mit deren Einwilligung übertragen, aufgezeichnet und gespeichert werden. <sup>7</sup> Eine Übertragung, Aufzeichnung und Speicherung des Bildes einer unbeteiligten Person ist nur im Rahmen von Übersichts- oder Hintergrundaufnahmen zulässig und dies auch nur, falls die räumlichen Verhältnisse Aufnahmen ohne unbeteiligte Personen nicht zulassen.““

2. Dem durch Nr. 39 (Art. 54) Buchst. b neu gefassten Abs. 3 werden die folgenden Sätze 5 und 6 angefügt

„ <sup>5</sup> Niederschriften über öffentliche Sitzungen sollen auch digital über das Internet zugänglich gemacht werden. <sup>6</sup> In diesem Fall dürfen die Niederschriften nur den Mindestinhalt des Abs. 1 Satz 2 enthalten und sind als nicht veränderbare Dokumente zu veröffentlichen.““

### **§ 3 (Landkreisordnung) wird wie folgt geändert:**

1. Nr. 29 wird (Art. 46) wird wie folgt gefasst:

„29. Art. 46 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„ <sup>2</sup> Die Bekanntmachung nach Satz 1 soll auch digital über das Internet erfolgen.“

b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup> Die Sitzungen haben in einem der Allgemeinheit zugänglichen Raum stattzufinden.

<sup>2</sup> Ergänzend kann der Landkreis eine Echtzeitübertragung der öffentlichen Sitzungen des Kreistags in Ton und Bild über das Internet zulassen und die Aufzeichnungen in einer Sammlung audiovisueller Medien für die Dauer von sechs Wochen zum Abruf für jedermann bereitstellen. <sup>3</sup> Findet die nächste Sitzung nicht innerhalb von sechs Wochen statt, können die Aufzeichnungen bis zum Ende der nächsten Sitzung zum Abruf für jedermann bereitgestellt werden. <sup>4</sup> Danach sind die Aufzeichnungen jeweils zu löschen. <sup>5</sup> Die Beschlüsse nach Satz 2 bedürfen jeweils einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Kreistags. <sup>6</sup> Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden dürfen Ton und Bild von an der Sitzung teilnehmenden Personen nur mit deren stets widerrufbarer Einwilligung übertragen, aufgezeichnet und gespeichert werden. <sup>7</sup> Eine Übertragung, Aufzeichnung und Speicherung des Bildes einer unbeteiligten Person ist nur im Rahmen von Übersichts- oder Hintergrundaufnahmen zulässig und dies auch nur, falls die räumlichen Verhältnisse Aufnahmen ohne unbeteiligte Personen nicht zulassen.““

2. Dem durch Nr. 31 (Art. 48) Buchst. c neu gefassten Abs. 3 werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„ <sup>4</sup> Niederschriften über öffentliche Sitzungen sollen auch digital über das Internet zugänglich gemacht werden. <sup>5</sup> In diesem Fall dürfen die Niederschriften nur den Mindestinhalt des Abs. 1 Satz 2 enthalten und sind als nicht veränderbare Dokumente zu veröffentlichen.““

### **§ 4 (Bezirksordnung) wird wie folgt geändert:**

1. Nr. 31 wird (Art. 43) wie folgt gefasst:

„31. Art. 43 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup> Die Bekanntmachung nach Satz 1 soll auch digital über das Internet erfolgen.“

b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4)<sup>1</sup> Die Sitzungen haben in einem der Allgemeinheit zugänglichen Raum stattzufinden.<sup>2</sup> Ergänzend kann der Bezirk eine Echtzeitübertragung der öffentlichen Sitzungen des Bezirkstags in Ton und Bild über das Internet zulassen und die Aufzeichnungen in einer Sammlung audiovisueller Medien für die Dauer von sechs Wochen zum Abruf für jedermann bereitstellen.<sup>3</sup> Findet die nächste Sitzung nicht innerhalb von sechs Wochen statt, können die Aufzeichnungen bis zum Ende der nächsten Sitzung zum Abruf für jedermann bereitgestellt werden.<sup>4</sup> Danach sind die Aufzeichnungen jeweils zu löschen.<sup>5</sup> Die Beschlüsse nach Satz 2 bedürfen jeweils einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Bezirkstags.<sup>6</sup> Mit Ausnahme des oder der Vorsitzenden dürfen Ton und Bild von an der Sitzung teilnehmenden Personen nur mit deren stets widerrufbarer Einwilligung übertragen, auf-gezeichnet und gespeichert werden.<sup>7</sup> Eine Übertragung, Aufzeichnung und Speicherung des Bildes einer unbeteiligten Person ist nur im Rahmen von Übersichts- oder Hintergrundaufnahmen zulässig und dies auch nur, falls die räumlichen Verhältnisse Aufnahmen ohne unbeteiligte Personen nicht zulassen.“

2. Dem durch Nr. 33 (Art. 45) Buchst. c neu gefassten Abs. 3 werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„<sup>4</sup> Niederschriften über öffentliche Sitzungen sollen auch digital über das Internet zugänglich gemacht werden.<sup>5</sup> In diesem Fall dürfen die Niederschriften nur den Mindestinhalt des Abs. 1 Satz 2 enthalten und sind als nicht veränderbare Dokumente zu veröffentlichen.“

### **Begründung:**

Die öffentliche Bekanntgabe einer Ratssitzung soll künftig immer auch online erfolgen soll. Bisher steht das den Kommunen mangels gesetzlicher Vorgabe bezüglich der Form der Veröffentlichung frei.

Geändert werden auch die Regelungen zu den Sitzungsniederschriften. Bislang steht nach Art. 54 Abs. 3 GO die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen allen Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern sowie auswärts wohnenden Personen mit einem Grundbesitz oder einer gewerblichen Niederlassung im Gemeindegebiet frei. Gemeinderatsmitglieder können nicht nur Einsicht nehmen, sondern sich auch Abschriften erteilen lassen. Vergleichbare Regelungen finden sich in Art. 48 Abs. 2 LKrO und Art. 45 Abs. 2 BezO. Diese Differenzierung nach Personengruppen, die Einsicht erhalten oder zusätzlich auch Abschriften bekommen können, erscheint mit fortschreitender Digitalisierung als nicht mehr zeitgemäß und unnötig. Das gilt auch für den von der Staatsregierung in ihrem Änderungsgesetz vorgelegten Regelungsvorschlag, wonach sich die Gemeindebürgerinnen und -bürger künftig unentgeltlich Kopien von Niederschriften aushändigen lassen können.

Der Landesgesetzgeber darf nicht nur die Einsichtnahme und Abschriftenerteilung, sondern auch die Veröffentlichung von Niederschriften öffentlicher Sitzungen regeln. Im Sinne der Transparenz und der Bürgerfreundlichkeit sollten die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen künftig veröffentlicht werden. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften und auch die

datenschutzrechtlichen Hinweise zur "Veröffentlichung von Niederschriften über öffentliche Sitzungen des Gemeinderats im Internet" des Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz sind dabei zu berücksichtigen. Eine Veröffentlichung auf der Webseite der Kommune oder in einem Bürgerinformationssystem sind ausreichend. Dem geringen Mehraufwand für die Veröffentlichung der Niederschriften steht eine mögliche zeitliche Entlastung durch wegfallende persönliche Einsichtnahmen entgegen.

Die Änderungen bei Art. 52 Abs. 4 Gemeindeordnung, Art. 46 Abs. 4 Landkreisordnung und Art. 43 Abs. 3 Bezirksordnung wurden aus dem Gesetzentwurf der Staatsregierung übernommen.

## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Cemal Bozoglu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **individuelle Informationsrechte der Ratsmitglieder (Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht) (Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Bezirksordnung)**

Drs. 18/28527

Der Landtag wolle beschließen:

#### **§ 2 (Gemeindeordnung) wird wie folgt geändert:**

Nr. 18 (Art. 30) wird wie folgt gefasst:

„18. Art. 30 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Gemeindebürger“ die Wörter „Gemeindebürgerinnen und“ eingefügt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es werden folgende Sätze 2 bis 6 angefügt:

„<sup>2</sup> Jedem Gemeinderatsmitglied muss durch die Gemeindeverwaltung Auskunft erteilt und Einsicht in die Akten gewährt werden. <sup>3</sup> Gesuche um Auskunftserteilung und Akteneinsicht können, wenn sie nach Form oder Inhalt einen Missbrauch des Informationsrechts darstellen, zurückgewiesen werden. <sup>4</sup> Die Zurückweisung bedarf einer Begründung. <sup>5</sup> Gegen die Zurückweisung kann binnen einer Frist von einem Monat Einspruch bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingelegt werden, die oder der darüber entscheidet. <sup>6</sup> Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“

### **§ 3 (Landkreisordnung) wird wie folgt geändert:**

Nr. 10 (Art. 23) wird wie folgt gefasst:

„10. Art. 23 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Kreisbürger“ die Wörter „Kreisbürgerinnen und“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup> Jeder Kreisrätin und jedem Kreisrat muss durch das Landratsamt Auskunft erteilt und Einsicht in die Akten gewährt werden.“

bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 bis 6 eingefügt:

„<sup>3</sup> Gesuche um Auskunftserteilung und Akteneinsicht können, wenn sie nach Form oder Inhalt einen Missbrauch des Informationsrechts darstellen, zurückgewiesen werden. <sup>4</sup> Die Zurückweisung bedarf einer Begründung. <sup>5</sup> Gegen die Zurückweisung kann binnen einer Frist von einem Monat Einspruch bei der Landrätin oder dem Landrat eingelegt werden, die oder der darüber entscheidet. <sup>6</sup> Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.““

### **§ 4 (Bezirksordnung) wird wie folgt geändert:**

Nr. 8 (Art. 22) wird wie folgt gefasst:

„8. Art. 22 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Bezirksbürger“ die Wörter „Bezirksbürgerinnen und“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 bis 5 angefügt:

„<sup>2</sup> Jeder Bezirksrätin und jedem Bezirksrat muss durch die Bezirksverwaltung Auskunft erteilt und Einsicht in die Akten gewährt werden. <sup>3</sup> Gesuche um Auskunftserteilung und Akteneinsicht können, wenn sie nach Form oder Inhalt einen Missbrauch des Informationsrechts darstellen, zurückgewiesen werden. <sup>4</sup> Die Zurückweisung bedarf einer Begründung. <sup>5</sup> Gegen die Zurückweisung kann binnen einer Frist von einem Monat Einspruch bei der Bezirkstagspräsidentin oder dem Bezirkstagspräsidenten eingelegt werden, die oder der darüber entscheidet. <sup>6</sup> Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 7 und es wird nach dem Wort „hierfür“ das Wort „auch“ eingefügt.““

### **Begründung:**

Für die Rätinnen und Räte in den Gemeinde- und Stadträten sowie den Kreis- und Bezirkstagen sind Informationen aus der Kommunalverwaltung hilfreich und notwendig zur Vorbereitung der Ratssitzungen sowie zur ordnungsgemäßen Ausübung ihres kommunalen Mandats insgesamt. Der Gemeinderat als Kollektivorgan kann heute bereits per Geschäftsordnung Informationsrechte



auf die einzelnen Ratsmitglieder übertragen kann. Auch auf Grund dessen treffen heute vielerorts in Bayern Rätinnen und Räte informierte Entscheidungen und gestalten die Kommunalpolitik bei Ihnen vor Ort aktiv und konstruktiv mit. Allerdings ist das nicht in allen Kommunen der Fall.

Gleichzeitig bestehen rechtliche Unsicherheiten. Das hat unter anderem eine im Kommunalausschuss des Landtags im Jahr 2021 behandelte Petition (KI.0376.18) unter Beweis gestellt. Die Petentin hat sich erfolgreich dagegen gewehrt, dass die zuständige Kommunalaufsicht zu Unrecht eine Änderung einer gemeindlichen Geschäftsordnung beanstandet hatte, durch die ein Akteneinsichtsrecht auf die Gemeinderatsmitglieder übertragen wurde.

Durch diesen Änderungsantrag soll alle Rätinnen und Räten in den Gemeinderäten, Kreistagen und Bezirkstagen in Bayern von Gesetzes wegen in gleicher Weise individuelle Informationsrechte eingeräumt werden.

Bislang steht den einzelnen Gemeinderätinnen und -räten sowie Bezirksrätinnen und -räten kein individueller gesetzlicher Auskunftsanspruch gegenüber der Gemeinde- bzw. Bezirksverwaltung zu. Darin unterscheidet sich ihre Rechtsstellung von den Kreisrätinnen und -räten, für die ein solcher Anspruch explizit in Art. 23 Abs. 2 Satz 2 Landkreisordnung vorgesehen ist. Hier ist es an der Zeit, die Ratsmitglieder aller kommunalen Ebenen einheitlich zu behandeln. Auch den Mitgliedern der Stadt- und Gemeinderäte sowie der Bezirkstage wird ein solches individuelles Auskunftsrecht eingeräumt.

Daneben wird hiermit auf allen drei kommunalen Ebenen ein individuelles Akteneinsichtsrecht gegenüber den Kommunalverwaltungen in den Kommunalverfassungen geschaffen.

Diese Informationsansprüche auf Auskunft und Akteneinsicht sollen kein Recht auf jedwede Information umfassen, sondern sie beschränken sich auf Fragen und Vorgänge, welche der Wahrnehmung des Amtes und der Aufgaben der Ratsmitglieder dienen, also insbesondere der Verwaltung der Gemeinde und der Überwachung der Gemeindeverwaltung bzw der Kreis- oder Bezirksverwaltung. Um dieses eingeräumte Recht vor Missbrauch zu schützen oder eine massive Überlastung der Verwaltungen zu verhindern, besteht die Möglichkeit, das individuelle Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht einzuschränken.

## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Cemal Bozoglu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Klimaschutz und Klimaanpassung als kommunale Pflichtaufgaben (Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Bezirksordnung)**

Drs. 18/28527

Der Landtag wolle beschließen:

#### **§ 2 (Gemeindeordnung) wird wie folgt geändert:**

Nr. 42 (Art. 57) wird wie folgt gefasst:

„42. Art. 57 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Einwohner“ die Wörter „Einwohnerinnen und“ eingefügt.

b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) <sup>1</sup> Die Gemeinden erfüllen die Aufgaben des örtlichen Klimaschutzes und der Klimaanpassung als besondere Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis. <sup>2</sup> Die Staatsregierung stellt den Gemeinden dafür angemessene Mittel, insbesondere für Personal- und Sachkosten, zur Verfügung.“

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.“

#### **§ 3 (Landkreisordnung) wird wie folgt geändert:**

Nr. 33 (Art. 51) wird wie folgt gefasst:

„33. Art. 51 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Einwohner“ die Wörter „Einwohnerinnen und“ eingefügt.

b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) <sup>1</sup> Die Landkreise erfüllen die Aufgaben des überörtlichen Klimaschutzes und der Klimaanpassung als besondere Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis. <sup>2</sup> Die Staatsregierung stellt den Landkreisen dafür angemessene Mittel, insbesondere für Personal- und Sachkosten, zur Verfügung.“

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.“

#### **§ 4 (Bezirksordnung) wird wie folgt geändert:**

Nr. 35 (Art. 48) wird wie folgt gefasst:

„35. Art. 48 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Halbsatz 1 werden vor dem Wort „Einwohner“ die Wörter „Einwohnerinnen und“ eingefügt.

b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) <sup>1</sup> Die Bezirke erfüllen die Aufgaben des überörtlichen Klimaschutzes und der Klimaanpassung als besondere Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis. <sup>2</sup> Die Staatsregierung stellt den Bezirken dafür angemessene Mittel, insbesondere für Personal- und Sachkosten, zur Verfügung.“

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.“

#### **Begründung:**

Klimaschutz und Klimaanpassung werden ausdrücklich in den Rang einer kommunalen Pflichtaufgabe erhoben. Aufgrund der elementaren Bedeutung dieser Aufgaben, die große Anstrengungen auf allen staatlichen Ebenen erforderlich machen, müssen die Kommunen neben ihrem Beitrag zur Erreichung der Klimaziele auch Vorsorge gegenüber klimabedingten Knappheits- und Versorgungsproblemen treffen und die bereitgestellte öffentliche Infrastruktur an die Folgen des Klimawandels anpassen, um ein gutes Versorgungsniveau in der Daseinsvorsorge auch weiterhin aufrecht zu erhalten. Mit der gesetzlichen Übertragung dieser mit Kosten verbundenen Aufgaben geht nach dem Konnexitätsprinzip eine staatliche Pflicht zur Kostenerstattung einher.

Die Ausweitung des Katalogs der kommunalen Aufgaben ist von großer Bedeutung für die Erreichung der nationalen Klimaziele. Und nicht zuletzt werden es auch die Kommunen sein, die mit verschiedenen Klimafolgen am stärksten konfrontiert sein werden, wie z. B. Trinkwasserversorgung, Hitzebelastung, Gesundheitsfragen und Hochwasserschutz.

## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher, Kerstin Celina, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Cemal Bozoglu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Landkreisen sozialen Wohnungsbau ermöglichen (Änderung der Landkreisordnung)**

Drs. 18/28527

Der Landtag wolle beschließen:

#### **§ 3 (Landkreisordnung) wird wie folgt geändert:**

1. Es wird folgende Nr. 1 eingefügt:

„1. Art. 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„<sup>2</sup> Der eigene Wirkungskreis der Landkreise umfasst auch den Wohnungsbau.<sup>3</sup> Art. 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit Art. 83 Abs. 1, 106 Abs. 2 der Verfassung bleiben unberührt.““

2. Die bisherigen Nrn. 1 bis 47 werden die Nrn. 2 bis 48.

#### **Begründung:**

Landkreise haben bislang keine originäre Zuständigkeit im Bereich der Wohnraumversorgung und -förderung. Zwar räumt Art. 69 Abs. 2 LKrO Ausnahmen bei der Vermietung von Gebäuden zur Sicherung preiswerten Wohnens ein. Eigenes Engagement beim sozialen Wohnungsbau ist für die Landkreise hingegen nicht vorgesehen. Art. 52 LKrO erweist sich in der Praxis als großes Hindernis, um die Gemeinden beim Wohnungsbau zu unterstützen, zumal hierfür eine Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des jeweiligen Kreistags erforderlich ist. Außerdem können Landkreise bisher nur vom Kommunalen Wohnraumförderungsprogramm (KommWFP) Gebrauch machen, wenn der Wohnraum für Bedienstete bestimmt ist.

Damit auch Landkreise ohne historisch bedingte Strukturen Aufgaben im Wohnungsbau übernehmen und darüber hinaus auch Fördermittel vollumfänglich ausschöpfen können, ist es erforderlich, den sozialen Wohnungsbau als Betätigungsmöglichkeit klar gesetzlich zu verankern. Die Schaffung von ausreichend bezahlbarem Wohnraum ist die soziale Frage der Gegenwart. Um dieser Herausforderung begegnen zu können, braucht es Engagement auf allen Ebenen. Den Gemeinden werden dadurch keine Aufgaben im Bereich des Wohnungsbaus entzogen. Stattdessen sollen die Landkreise befähigt werden, bei der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum selbst eine aktive Rolle einnehmen zu können.

Etliche Landkreise in Bayern möchten im Bereich des sozialen Wohnungsbau gerne tätig werden, insbesondere wenn kleinere, kreisangehörige Gemeinden diese Aufgabe nicht leisten können. Diese Landkreise dürfen es aber aus rechtlichen Gründen nicht. Daneben gibt es in Bayern andere Landkreise, die aus historischen Gründen im sozialen Wohnungsbau tätig sind, insbesondere auf Grund ihrer Mitgliedschaften in weitgehend in den Nachkriegsjahren gegründeten Wohnungsbaugesellschaften/- genossenschaften. Diese Unterscheidung ist überholt. Alle Landkreise sollten Aufgaben des Wohnungsbaus übernehmen können.

## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Cemal Bozoglu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Bürgerfragen vor der Ratssitzung (Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung)**

Drs. 18/28527

Der Landtag wolle beschließen:

#### **§ 2 (Gemeindeordnung) wird wie folgt geändert:**

1. Nach Nr. 11 (Art. 18b) wird folgende Nr. 12 eingefügt:

„12. Es wird folgender Art. 18c eingefügt:

„Art. 18c  
Bürgerfragen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann bei öffentlichen Sitzungen Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern und den ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach Art. 21 Abs. 3 und 4 die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Bürgerfragen); zu den Fragen nimmt die oder der Vorsitzende des Gemeinderats Stellung. <sup>2</sup> Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“

2. Die bisherigen Nrn. 12 bis 59 werden die Nrn. 13 bis 60.

#### **§ 3 (Landkreisordnung) wird wie folgt geändert:**

1. Nach Nr. 5 (Art. 12b) wird folgende Nr. 6 eingefügt:

„6. Es wird folgender Art. 12c eingefügt:

„Art. 12c  
Bürgerfragen

<sup>1</sup> Der Kreistag kann bei öffentlichen Sitzungen Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohnern und den ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach Art 15 Abs. 3 und 4 die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Bürgerfragen); zu den Fragen nimmt die oder der Vorsitzende des Kreistags Stellung. <sup>2</sup> Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.““

2. Die bisherigen Nrn. 6 bis 59 werden die Nrn. 7 bis 60.

### **Begründung:**

Zur Stärkung der Bürgerbeteiligung am gemeindlichen Geschehen und an der Ratsarbeit sowie aus Gründen der Transparenz soll bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und Kreistags die Möglichkeit zu Bürgerfragen eingeräumt werden. Dadurch werden den Bürgerinnen und Bürgern mehr Gelegenheiten und Rechte gegeben, sich mit ihren Anliegen und Anregungen an das jeweilige Kommunalparlament zu wenden. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bzw. die Landrätin oder der Landrat als Vorsitzende stehen den Bürgerinnen und Bürger dabei für eine kurze Stellungnahme zur Verfügung. Dies trägt nicht nur zur Stärkung der Demokratie vor Ort bei, sondern erhöht auch das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürgern in die kommunale Ratsarbeit.

Obwohl es den einzelnen Kommunen grundsätzlich bereits freisteht, eine solche Bürgerfragestunde anzubieten, unterstreicht eine eindeutig geregelte Möglichkeit in der Gemeinde- und Landkreisordnung, dass der Gesetzgeber die Bürgerinnen und Bürger in die Ratsarbeit miteinbezieht. Eine solche Kann-Regelung besteht bereits in der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg unter § 33 Abs. 4 GemO.

## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Cemal Bozoglu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Schwellenwert der Einwohnerzahlen für hauptamtliches Bürgermeisteramt absenken (Änderung der Gemeindeordnung)**

Drs. 18/28527

Der Landtag wolle beschließen:

#### **§ 2 (Gemeindeordnung) wird wie folgt geändert:**

In § 2 (Änderung der Gemeindeordnung) Nr. 23 (Änderung Art. 34 GO) wird in Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 jeweils die Zahl „2 500“ durch die Zahl „2 000“ ersetzt.

#### **Begründung:**

Aufgrund des Aufgabenzuwachs in der gemeindlichen Verwaltung und zur Entlastung und Würdigung unserer kommunalen Amtsträgerinnen und Amtsträgern soll auch das Bürgermeisteramt in Gemeinden ab 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern professionalisiert werden. Daher soll die Einwohnergrenze für die Einsetzung einer hauptamtlichen Bürgermeisterin oder eines hauptamtlichen Bürgermeisters entsprechend abgesenkt werden. Im Vergleich zum Gesetzentwurf der Staatsregierung, der einen unteren Schwellenwert von 2.500 Einwohnerinnen und Einwohnern vorsieht, werden damit 193 weitere Gemeinden von einer hauptamtlichen Bürgermeisterin bzw. einem hauptamtlichen Bürgermeister geleitet.



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Cemal Bozoglu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### Jugendbeteiligung und Seniorenmitwirkung (Änderung der Gemeindeordnung)

Drs. 18/28527

Der Landtag wolle beschließen:

#### § 2 (Gemeindeordnung) wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 21 (Art. 33) wird folgende Nr. 22 und Nr. 23 eingefügt:

„22. Es wird folgender Art. 33a eingefügt:

#### „Art 33a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Die Gemeinde soll Kinder und muss Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Dafür sind von der Gemeinde geeignete Beteiligungsverfahren zu entwickeln. Insbesondere kann die Gemeinde einen Jugendgemeinderat oder eine andere Jugendvertretung einrichten. Die Mitglieder der Jugendvertretung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Jugendliche können die Einrichtung einer Jugendvertretung beantragen. Der Antrag muss

in Gemeinden mit bis zu 20 000 Einwohnern von 20,

in Gemeinden mit bis zu 50 000 Einwohnern von 50,

in Gemeinden mit bis zu 200 000 Einwohnern von 150,

in Gemeinden mit über 200 000 Einwohnern von 250

in der Gemeinde wohnenden Jugendlichen unterzeichnet sein. Der Gemeinderat hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags über die Einrichtung der Jugendvertretung zu entscheiden; er hat hierbei Vertreter der Jugendlichen zu hören.

(3) In der Geschäftsordnung ist die Beteiligung von Mitgliedern der Jugendvertretung an den Sitzungen des Gemeinderats in Jugendangelegenheiten zu regeln; insbesondere sind ein Rederecht, ein Anhörungsrecht und ein Antragsrecht vorzusehen.

(4) Der Jugendvertretung sind angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Über den Umfang entscheidet der Gemeinderat im Rahmen des Haushaltsplans. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.““

23. Es wird folgender Art. 33b eingefügt:

„Art 33b  
Mitwirkung von Seniorinnen und Senioren

<sup>1</sup> Die Gemeinde soll Seniorinnen und Senioren bei seniorenspezifischen Angelegenheiten in angemessener Weise beteiligen. <sup>2</sup> Das Nähere regelt das Seniorenmitwirkungsgesetz.““

2. Die bisherigen Nrn. 22 bis 59 werden die Nrn. 24 bis 61.

**Begründung:**

Zu Art. 33a:

Der Kern unserer Demokratie besteht aus der Beteiligung der Menschen am politischen Prozess. Demokratische Partizipation darf allerdings nicht erst im Erwachsenenalter beginnen. Auch Jugendliche wollen sich stärker am politischen und gesellschaftlichen Leben beteiligen und ihre Zukunft mitgestalten. Dabei ist zentral, dass junge Menschen nicht nur gehört werden, sondern ihre Stimme auch zählt. Es ist Aufgabe der Politik, einen festen und verbindlichen Rahmen für die Teilhabe von Jugendlichen in Bayern zu schaffen.

Mit einem gesetzlich verankerten Recht auf Jugendbeteiligung in der Bayerischen Gemeindeordnung kann entscheidend zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beigetragen werden. Sie können damit zur Selbstbestimmung befähigt, zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement angeregt werden.

Gerade vor dem Hintergrund des demographischen Wandels ist eine gleichberechtigte Teilhabe junger Menschen unerlässlich für die Zukunftsfähigkeit der Kommunen. Jugendliche sind von Entscheidungen heute am meisten in der Zukunft betroffen und wollen daher bereits heute mitwirken. Sie sind Expert\*innen in eigener Sache und wollen selbst Verantwortung tragen und ernst genommen werden. Durch die Teilhabe am demokratischen Meinungs- und Willensbildungsprozess wird außerdem das Vertrauen junger Menschen in die Demokratie gestärkt.

Nach dem Vorbild der baden-württembergischen Gemeindeordnung soll auch jungen Menschen in Bayern ein Recht auf echte politische Teilhabe eingeräumt werden. In welchem konkreten Rahmen sich Jugendliche einbringen können, wird den Gemeinden überlassen, solange ihnen die Möglichkeit auf Mitbestimmung geboten wird.

Zu Art. 33b:

Die Beteiligung von Senior\*innen am politischen Prozess und der Demokratie vor Ort ist ebenso zu stärken. Durch das Bayerische Seniorenmitwirkungsgesetz (BaySenG) wird der politischen Teilhabe von Senior\*innen ausreichend Rechnung getragen.

## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Stephanie Schuhknecht, Florian Siekmann, Cemal Bozoglu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

### **Hybridsitzungen der Kommunalparlamente erleichtern und Videositzungen ermöglichen (Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Bezirksordnung)**

Drs. 18/28527

Der Landtag wolle beschließen:

#### **§ 2 (Gemeindeordnung) wird wie folgt geändert:**

1. Nr. 34 (Art. 47a) wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Buchst. a eingefügt:

„a) In Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup> Der Beschluss bedarf der Mehrheit der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderats.““

b) Die bisherigen Buchst. a und b werden Buchst. b und c.

2. Nach Nr. 34 (Art. 47a) wird folgende Nr. 35 (Art. 47b) eingefügt:

„35. Es wird folgender Art. 47b eingefügt:

„Art. 47b  
Sitzungen des Gemeinderats per Videokonferenz

(1) <sup>1</sup> Sitzungen des Gemeinderats können mittels Ton-Bild-Übertragung durchgeführt werden, soweit der Gemeinderat dies in der Geschäftsordnung zugelassen hat. <sup>2</sup> Eine gleichzeitige Teilnahme aller Gemeinderatsmitglieder und der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters an den Sitzungen des Gemeinderats mittels Ton-Bild-Übertragung setzt voraus, dass dem alle Mitglieder des Gemeinderats zustimmen. <sup>3</sup> Die an der Ton-Bild-Übertragung

teilnehmenden Mitglieder des Gemeinderats gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Art. 47 Abs. 2. <sup>4</sup> Wahlen dürfen nicht durchgeführt werden.

(2) Die Möglichkeit einer Sitzung mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände nach Art. 56a Abs. 1 Satz 1 geheim zu halten sind oder nach den gemäß Art. 56a Abs. 2 zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen.

(3) <sup>1</sup> In öffentlichen Sitzungen muss die mittels Ton-Bild-Übertragung durchgeführte Sitzung des Gemeinderats für die in einem öffentlich zugänglichen Raum anwesende Öffentlichkeit zeitgleich entsprechend wahrnehmbar sein. <sup>2</sup> Zudem ist in öffentlichen Sitzungen eine Echtzeitübertragung über das Internet herzustellen. <sup>3</sup> Eine ausdrückliche Einwilligung der Mitglieder des Gemeinderats ist erforderlich und die weiteren datenschutzrechtlichen Mindestvoraussetzungen sind einzuhalten.

(4) <sup>1</sup> Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Sitzung via Ton-Bild-Übertragung und den Livestream durchgehend bestehen. <sup>2</sup> Art. 47a Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Art. 47a Abs. 5 gilt entsprechend.““

3. Die bisherigen Nrn. 35 bis 58 werden die Nrn. 36 bis 59.

4. Die bisherige Nr. 59 (Art. 122) wird Nr. 60 und wie folgt gefasst:

„60. Art. 122 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden die Wörter „Art. 120a Satz 1 und 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022,“ gestrichen.

b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 hinzugefügt:

„(3) Art. 47a Abs. 1 Satz 2 tritt am 1.5.2026 in Kraft.““

### **§ 3 (Landkreisordnung) wird wie folgt geändert:**

1. In Nr. 25 (Art. 41a) wird Buchst. a (Abs. 1) wie folgt gefasst:

„a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1, 3 und 4 werden vor dem Wort „Kreisräte“ jeweils die Wörter „Kreisrätinnen und“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„ <sup>2</sup> Der Beschluss bedarf der Mehrheit der abstimmenden Mitglieder des Kreistags.““

2. Nach Nr. 25 (Art. 41a) wird folgende Nr. 26 (Art. 41b) eingefügt:

„26. Es wird folgender Art. 41b eingefügt:

„Art. 41b  
Sitzungen des Kreistags per Videokonferenz

(1) <sup>1</sup> Sitzungen des Kreistags können mittels Ton-Bild-Übertragung durchgeführt werden, soweit der Kreistag dies in der Geschäftsordnung zugelassen hat. <sup>2</sup> Eine gleichzeitige Teilnahme aller Kreisrätinnen und Kreisräte und der Landrätin oder des Landrats an den Sitzungen des Kreistags mittels Ton-Bild-Übertragung setzt voraus, dass dem alle Mitglieder des Kreistags zustimmen. <sup>3</sup> Die an der Ton-Bild-Übertragung teilnehmenden Mitglieder des Kreistags gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Art. 41 Abs. 2. <sup>4</sup> Wahlen dürfen nicht durchgeführt werden.

(2) Die Möglichkeit einer Sitzung mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände nach Art. 50a Abs. 1 Satz 1 geheim zu halten sind oder nach den gemäß Art. 50a Abs. 2 zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen.

(3) <sup>1</sup> In öffentlichen Sitzungen muss die mittels Ton-Bild-Übertragung durchgeführte Sitzung des Kreistags in einem öffentlich zugänglichen Raum für die anwesende Öffentlichkeit zeitgleich entsprechend wahrnehmbar sein. <sup>2</sup> Zudem ist in öffentlichen Sitzungen eine Echtzeitübertragung über das Internet herzustellen. <sup>3</sup> Eine ausdrückliche Einwilligung der Kreisrätinnen und Kreisräte ist erforderlich und die weiteren datenschutzrechtlichen Mindestvoraussetzungen sind einzuhalten.

(4) <sup>1</sup> Der Landkreis hat dafür Sorge zu tragen, dass in seinem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Sitzung via Ton-Bild-Übertragung und den Livestream durchgehend bestehen. <sup>2</sup> Art. 41a Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Art. 41a Abs. 5 gilt entsprechend.““

3. Die bisherigen Nrn. 26 bis 46 werden die Nrn. 27 bis 47.

4. Die bisherige Nr. 47 (Art. 108) wird Nr. 48 und wie folgt gefasst:

"Art. 108 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden die Wörter „Art. 106a Satz 1 und 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022,“ gestrichen.

b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 hinzugefügt:

„(3) Art. 41a Abs. 1 Satz 2 tritt am 1.5.2026 in Kraft.““

#### **§ 4 (Bezirksordnung) wird wie folgt geändert:**

1. In Nr. 27 (Art. 38a) wird Buchst. a (Abs. 1) wird wie folgt geändert:

a) Es wird nach Buchst. aa folgender Buchst. bb eingefügt:

„bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„ <sup>2</sup> Der Beschluss bedarf der Mehrheit der abstimmenden Bezirksrätinnen und Bezirksräte.““

b) Der bisherige Buchst. bb wird Buchst. cc und wie folgt gefasst:

„cc) In den Sätzen 3 und 4 werden vor dem Wort „Bezirksräte“ jeweils die Wörter „Bezirksrätinnen und“ eingefügt.“

2. Nach Nr. 27 (Art. 38a) wird folgende Nr. 28 (Art. 38b) eingefügt:

„28. Es wird folgender Art. 38b eingefügt:

„Art. 38b  
Sitzungen des Bezirkstags per Videokonferenz

(1) <sup>1</sup> Sitzungen des Bezirkstags können mittels Ton-Bild-Übertragung durchgeführt werden, soweit der Bezirkstag dies in der Geschäftsordnung zugelassen hat. <sup>2</sup> Eine gleichzeitige Teilnahme aller Bezirksrätinnen und Bezirksräte einschließlich der Bezirkstagspräsidentin oder des Bezirkstagspräsidenten an den Sitzungen des Bezirkstags mittels Ton-Bild-Übertragung setzt voraus, dass dem alle Bezirkstagsmitglieder zustimmen. <sup>3</sup> Die an der Ton-Bild-Übertragung teilnehmenden Bezirksrätinnen und Bezirksräte gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Art. 38 Abs. 1 Satz 2. <sup>4</sup> Wahlen dürfen nicht durchgeführt werden.

(2) Die Möglichkeit einer Sitzung mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände nach Art. 47a Abs. 1 Satz 1 geheim zu halten sind oder nach den gemäß Art. 47a Abs. 2 zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen.

(3) <sup>1</sup> In öffentlichen Sitzungen muss die mittels Ton-Bild-Übertragung durchgeführte Sitzung des Bezirkstags in einem öffentlich zugänglichen Raum für die anwesende Öffentlichkeit zeitgleich entsprechend wahrnehmbar sein. <sup>2</sup> Zudem ist in öffentlichen Sitzungen eine Echtzeitübertragung über das Internet herzustellen. <sup>3</sup> Eine ausdrückliche Einwilligung der Mitglieder des Bezirkstags ist erforderlich und die weiteren datenschutzrechtlichen Mindestvoraussetzungen sind einzuhalten.

(4) <sup>1</sup> Der Bezirk hat dafür Sorge zu tragen, dass in seinem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Sitzung via Ton-Bild-Übertragung und den Livestream durchgehend bestehen. <sup>2</sup> Art. 38a Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Art. 38a Abs. 5 gilt entsprechend.““

3. Die bisherigen Nrn. 38 bis 48 werden die Nrn. 39 bis 49.

4. Die bisherige Nr. 49 (Art. 103) wird Nr. 50 und wie folgt gefasst:

„50. Art. 103 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden die Wörter „Art. 101a Satz 1 und 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022,“ gestrichen.

b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 hinzugefügt:

„(3) Art. 38a Abs. 1 Satz 2 tritt am 30.10.2023 in Kraft.““

**Begründung:**

Zur Anpassung an die fortschreitende Digitalisierung und Erhöhung der Flexibilität der Ratsmitglieder sollen die Rahmenbedingungen für digitale Sitzungen im Gemeinde-, Kreis- und Bezirkstag erleichtert werden. Für den Beschluss zur Ermöglichung von Hybridsitzungen in den Gemeinde- und Stadträten sowie in den Kreistagen soll nach der Kommunalwahl im Jahr 2026, das heißt ab der neuen Wahlzeit, statt der bisher festgelegten Zweidrittelmehrheit eine einfache Mehrheit der abstimmenden Ratsmitglieder genügen. Für die Bezirkstage soll das schon nach der Bezirkswahl 2023 möglich sein. Außerdem soll künftig nicht nur die hybride Option, sondern auch eine Durchführung der Ratssitzung ausschließlich per Video ermöglicht werden, sofern dem alle Ratsmitglieder zustimmen.

## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Cemal Bozoglu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Stärkung der Mitwirkungsrechte der Einwohner\*innen, Einwohneranträge vereinfachen (Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung)**

Drs. 18/28527

Der Landtag wolle beschließen:

#### **§ 2 (Gemeindeordnung) wird wie folgt geändert :**

1. Nr. 9 (Art. 18) wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Buchst. a eingefügt:

„a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 18  
Einwohnerversammlung“

b) Aus dem bisherigen Buchst. a (Abs. 1) wird Buchst. b, der wie folgt gefasst wird:

„b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „der erste Bürgermeister“ die Wörter „die erste Bürgermeisterin oder“ eingefügt und das Wort „Bürgerversammlung“ wird durch das Wort „Einwohnerversammlung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Bürgerversammlungen“ durch das Wort „Einwohnerversammlungen“ ersetzt.“

c) Aus dem bisherigen Buchst. b (Abs. 2) wird Buchst. c, der wie folgt gefasst wird:

„c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden jeweils das Wort „Bürgerversammlung“ durch das Wort „Einwohnerversammlung“ ersetzt, vor dem Wort „Einwohnern“ die Wörter „Einwohnerinnen und Einwohnern“ eingefügt und das Wort „Gemeindebürger“ durch die Wörter „Gemeindeeinwohnerinnen und Gemeindeeinwohner“ ersetzt.

bb) In Satz 3 Halbsatz 1 werden vor dem Wort „Einwohnern“ die Wörter „Einwohnerinnen und“ eingefügt.

cc) In Satz 4 wird das Wort „Bürgerversammlung“ durch das Wort „Einwohnerversammlung“ ersetzt.“

d) Aus dem bisherigen Buchst. c (Abs. 3) wird Buchst. d und es werden die Buchst. aa wie folgt gefasst:

„aa) In Satz 2 Halbsatz 1 das Wort „Bürgerversammlung“ durch das Wort „Einwohnerversammlung“ ersetzt. In Halbsatz 2 werden vor den Wörtern „der Vorsitzende“ die Wörter „die Vorsitzende oder“ eingefügt.“

e) Aus dem bisherigen Buchst. d (Abs. 4) wird Buchst. e. In den Sätzen 1, 2 und 5 des Abs. 4 wird jeweils das Wort „Bürgerversammlung“ durch das Wort Einwohnerversammlung ersetzt.

f) Aus dem bisherigen Buchst. e wird Buchst. f, der wie folgt gefasst wird:

„f) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5. In Satz 1 wird das Wort „Bürgerversammlungen“ durch das Wort „Einwohnerversammlungen“ ersetzt.““

2. Nr. 11 (Art. 18b) wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Buchst. a eingefügt:

„a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 18b  
Einwohnerantrag““

b) Der bisherige Buchstabe a (Abs. 1) wird Buchstabe b und wie folgt gefasst:

„b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Gemeindebürger“ durch die Wörter „Gemeindeeinwohnerinnen und Gemeindeeinwohner, die seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben,“ und der Klammerzusatz „(Bürgerantrag)“ durch den Klammerzusatz „(Einwohnerantrag)“ ersetzt.“

bb) In Satz 2 wird jeweils das Wort „Bürgerantrag“ durch das Wort „Einwohnerantrag“ ersetzt.“

c) Es wird folgender neuer Buchstabe c eingeführt:

„c) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Bürgerantrag“ durch das Wort „Einwohnerantrag“ ersetzt.“

d) Der bisherige Buchstabe b (Abs. 3) wird Buchstabe d und wie folgt geändert:

aa) Die Buchst. aa werden wie folgt gefasst:

„aa) In Satz 1 wird das Wort „Bürgerantrag“ durch das Wort „Einwohnerantrag“ ersetzt und es werden vor dem Wort „Gemeindeeinwohner“ die Wörter „Gemeindeeinwohnerinnen und“ eingefügt.“



bb) Die Buchst. bb werden wie folgt gefasst:

„bb) In Satz 2 wird das Wort „Gemeindegürger“ durch die Wörter „Gemeindeeinhohnerinnen und Gemeindeeinhohner, die seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben“ ersetzt.“

cc) Nach den Buchst. bb werden folgende Buchst. cc eingefügt:

„cc) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„<sup>3</sup> Die Unterschriftenliste kann auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form eingereicht werden. <sup>4</sup> Die Unterschriftleistung soll auch in geeigneter digitaler Form möglich sein.““

e) Es wird folgende Buchst. e eingefügt:

„e) In Abs. 4 und Abs. 5 wird jeweils das Wort „Bürgerantrags“ durch das Wort „Einhohnerantrags“ ersetzt.

f) Der bisherige Buchst.c wird Buchst. f und wie folgt gefasst:

„f) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Bürgeranträge“ durch das Wort „Einhohneranträge“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 1 wird das Wort „Gemeindegürger“ durch die Wörter „Gemeindeeinhohnerin und Gemeindeeinhohner ist, der seit mindestens drei Monaten seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde hat“ ersetzt.

bbb) In Nr. 3 wird das Wort „Bürgerantrags“ durch das Wort „Einhohnerantrags“ und das Wort „Bürgeranträge“ durch das Wort „Einhohneranträge“ ersetzt.““

g) Der bisherige Buchstabe d (Abs. 8) wird Buchstabe g.

### **§ 3 (Landkreisordnung) wird wie folgt geändert:**

Nr. 5 (Art. 12b) wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Buchst. a eingefügt:

„a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 12b  
Einhohnerantrag““

b) Der bisherige Buchstabe a (Abs. 1) wird Buchstabe b und wie folgt gefasst:

„b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das „Kreisbürger“ durch die Wörter „Landkreiseinhohnerinnen und Landkreiseinhohner, die seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz im Kreis haben,“ und der Klammerzusatz „(Bürgerantrag)“ durch den Klammerzusatz „(Einhohnerantrag)“ ersetzt.“

bb) In Satz 2 wird jeweils das Wort „Bürgerantrag“ durch das Wort „Einhohnerantrag“ ersetzt.““

c) Es wird folgender neuer Buchstabe c eingeführt:

„c) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Bürgerantrag“ durch das Wort „Einwohnerantrag“ ersetzt.“

d) Der bisherige Buchstabe b (Abs. 3) wird Buchstabe d und wie folgt geändert:

aa) Die Buchst. aa werden wie folgt gefasst:

„aa) In Satz 1 wird das Wort „Bürgerantrag“ durch das Wort „Einwohnerantrag“ ersetzt und es werden vor dem Wort „Kreiseinwohner“ die Wörter „Kreiseinwohnerinnen und“ eingefügt.“

bb) Die Buchst. bb werden wie folgt gefasst:

„bb) In Satz 2 wird das Wort „Kreisbürger“ durch die Wörter „Landkreiseinwohnerinnen und Landkreiseinwohner, die seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz im Kreis haben“ ersetzt.“

cc) Nach den Buchst. bb werden folgende Buchst. cc eingefügt:

„cc) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„<sup>3</sup> Die Unterschriftenliste kann auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form eingereicht werden. <sup>4</sup> Die Unterschriftleistung soll auch in geeigneter digitaler Form möglich sein.“

e) Es wird folgende Buchst. e eingefügt:

„e) In Abs. 4 und in Abs. 5 wird jeweils das Wort „Bürgerantrags“ durch das Wort „Einwohnerantrags“ ersetzt.

f) Der bisherige Buchst.c wird Buchst. f.

### **Begründung:**

#### **Zu § 2 (Änderung der Gemeindeordnung):**

Zu 1. (Art.18):

Nach geltendem Recht dürfen alle Gemeindeangehörige an Bürgerversammlungen teilnehmen. Gemeindeangehörig sind gemäß Art. 15 Abs. 1 GO alle Einwohnerinnen und Einwohner einer Gemeinde, unabhängig von Alter und Herkunft bzw. Staatsbürgerschaft. Folgerichtig wird die Bürgerversammlung gemäß Art. 18 GO in Einwohnerversammlung umbenannt.

Zu 2. (Art.18b):

Der Bürgerantrag nach Art. 18b GO wird entsprechend in Einwohnerantrag umbenannt. Zur Stärkung der Beteiligung am kommunalpolitischen Prozess bekommen alle Einwohnerinnen und Einwohner einer Gemeinde Landkreises ein Antragsrecht, sofern sie seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben. Bisher sind nur wahlberechtigte Kreis- bzw. Gemeindebürgerinnen und -bürger antragsberechtigt.

Zur Anpassung an die fortschreitende Digitalisierung und der Vereinfachung der Bürgerbeteiligung am politischen Prozess sollen Einwohneranträge künftig auch digital gezeichnet und beim Gemeinderat eingereicht werden können. Dazu werden in Art. 18b Abs.3 die Sätze 3 und 4 eingefügt.

#### **Zu § 3 (Änderung der Landkreisordnung):**

Der Bürgerantrag im Kreistag gemäß Art. 12b LKrO wird ebenso in Einwohnerantrag umbenannt. Alle Einwohner\*innen des Landkreises bekommen ein Antragsrecht, sofern sie seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz im Landkreis haben. Einwohneranträge können künftig auch digital gezeichnet und beim Kreistag eingereicht werden.

## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Cemal Bozoglu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Aktives Wahlrecht bei Kommunalwahlen ab 16 Jahren (Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes)**

Drs. 18/28527

Der Landtag wolle beschließen:

#### **§ 1 (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz) wird wie folgt geändert:**

In Nr. 1 (Art. 1) wird Buchst. a wie folgt gefasst:

„a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden vor dem Wort „Unionsbürger“ die Wörter „Unionsbürgerinnen oder“ eingefügt.

bb) In Nr. 2 wird die Angabe „18.“ durch die Angabe „16.“ ersetzt.“

#### **Begründung:**

Die wichtigste Form der politischen Teilhabe in einer Demokratie ist das Wahlrecht. Zu einer zukunftsorientierten Beteiligungspolitik gehört deshalb die Absenkung des Mindestalters für das aktive Wahlrecht bei den Kommunalwahlen auf 16 Jahre.

Durch die Änderung wird in Bayern das Mindestalter für das aktive Wahlrecht bei der Wahl der Ratsmitglieder in den Stadt- und Gemeinderäten sowie Kreistagen aber auch bei der Wahl der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und der Landrätinnen und Landräte auf das vollendete 16. Lebensjahr gesenkt. Damit dürfen 16- und 17-Jährige künftig auch in den Gemeinden an Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden gemäß Art. 18a GO teilnehmen, da auf Grund dieser Änderung des Gemeindewahlrechts auch der Kreis der Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger gemäß Art. 15 Abs. 2 GO entsprechend erweitert wird. Gleiches gilt für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in den Landkreisen (Art. 12a, Art. 11 Abs. 2 LKrO).

Bereits in elf deutschen Bundesländern wurde die Altersgrenze für die aktive Teilnahme an Kommunalwahlen auf 16 Jahren gesenkt.

## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Cemal Bozoglu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Passives Wahlrecht auch für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger (Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes)**

Drs. 18/28527

Der Landtag wolle beschließen:

#### **§ 1 (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz) wird wie folgt geändert :**

In Nr. 27 (Art. 39) wird der Buchst. b (Abs. 1) wie folgt geändert:

a) Nach den Buchst. aa werden folgende Buchst. bb eingefügt:

„bb) In Nr. 1 werden die Wörter „Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes“ durch die Wörter „Unionsbürgerinnen und Unionsbürger im Sinn von Art. 1 Abs. 2“ ersetzt.“

b) Die bisheriger Buchst. bb werden Buchst. cc.

#### **Begründung:**

Durch die Änderung erhalten Unionsbürgerinnen und Unionsbürger das passive Wahlrecht bei den Wahlen der ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und bei den Wahlen der Landrätinnen und Landräte.

Die Änderung ist insbesondere relevant für Grenzregionen, sie beschränkt sich aber nicht darauf. Dadurch wird ein wichtiges proeuropäisches Zeichen gesetzt, das schon heute eine Selbstverständlichkeit sein sollte. Aus anderen Bundesländern gibt es positive Beispiele, denen Bayern folgen sollte. So beschränkt beispielsweise das Landesrecht aus Mecklenburg-Vorpommern das passive Wahlrecht nicht auf deutsche Staatsangehörige, so dass dort auch Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zur ersten Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister gewählt werden können gemäß Art. 22 Abs. 1 Satz 1 AEUV.

## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher, Kerstin Celina, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Cemal Bozoglu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Kommunalwahlunterlagen in Leichter Sprache und in Informationsangebot in Fremdsprachen (Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes)**

Drs. 18/28527

Der Landtag wolle beschließen:

#### **§ 1 (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz) wird wie folgt geändert :**

Nr. 42 (Art. 58) wird wie folgt gefasst:

„42. Art. 58 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Abs. 1 und in Satz 2 Nr. 7 wird das Wort „Wähler“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup> Die Gestaltung der Wahlbenachrichtigung, des Wahlscheinantrages, der Unterlagen für die Briefwahl nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1, der Stimmzettel sowie die Bekanntmachungen erfolgen in Leichter Sprache. <sup>2</sup> Die Wahlbenachrichtigung, der Wahlscheinantrag sowie die Unterlagen für die Briefwahl werden zusätzlich auch in englischer Sprache zur Verfügung gestellt. <sup>3</sup> Das Nähere regelt die Rechtsverordnung nach Abs. 1. <sup>4</sup> Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration stellt darüber hinaus zu den Wahlen umfassende barrierefreie Informationen, unter anderem in Leichter Sprache, und Informationen in anderen Sprachen insbesondere in Amtssprachen der Europäischen Union in geeigneter Form zum Beispiel als online-Angebot zur Verfügung.“

c) Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Wahlberechtigten Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern werden Informationen für die Einreichung von Wahlvorschlägen nach Abschnitt II in englischer Sprache bereitgestellt.““

### **Begründung:**

Zur Stärkung der Inklusion sind Wahlbenachrichtigungen und Wahlunterlagen (d.h. Wahlscheinantrag, Unterlagen für die Briefwahl nach Art. 14 Abs. 1 S. 1 GLKrWG und der Stimmzettel) in Leichter Sprache zur Verfügung zu stellen. Auch die vorgeschriebenen Bekanntmachungen zur Wahl haben in Leichter Sprache zu erfolgen.

Um die Integration und gleichberechtigte Teilhabe auch für nicht deutschsprachige Unionsbürgerinnen und Unionsbürger am demokratischen Prozess in den Kommunen voranzutreiben, werden Wahlbenachrichtigungen künftig auch in englischer Sprache zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für den Wahlscheinantrag und die Unterlagen für die Briefwahl nach Art. 14 Abs. 1 S. 1 GLKrWG. Dem dient der neu geschaffene Art. 42 Abs. 2. Die Stimmzettel werden dagegen weiterhin nur in deutscher Sprache verfasst. Auch die amtlichen Bekanntmachungen erfolgen nur in deutscher Sprache. Es wird außerdem geregelt, dass das Staatministerium des Inneren auch zusätzlich ein barrierefreies Informationsangebot zu den Wahlen in Leichter Sprache und in anderen Fremdsprachen bereithalten soll, insbesondere im Internet.

Mit dem neu geschaffenen Abs. 3 soll eine Grundlage geschaffen werden, damit Unionsbürgerinnen und Unionsbürger informiert werden über die Möglichkeit und die Voraussetzungen, für die Kommunalwahlen zu kandidieren und dazu in Wahlvorschläge aufgenommen zu werden. Die Regelung ermöglicht dabei insbesondere, dass die Informationen dezentral hinterlegt und gepflegt werden.